

VERTRAG
ÜBER VERKEHRSFLÄCHENREINIGUNG

abgeschlossen zwischen:

(in der Folge kurz „*Auftraggeber*“ genannt) einerseits und

(in der Folge kurz „*Auftragnehmer*“ genannt) andererseits;
gemeinsam auch die „*Vertragsparteien*“.

, am

1. Geschäftsgrundlagen

- 1.1. Der Auftragnehmer übernimmt die abschließende Reinigung und Betreuung von Verkehrsflächen für die Wintersaison. Der Auftragnehmer ist selbständiger Unternehmer und verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung, die ihn zur Vornahme der hier vertraglichen Leistungen berechtigt, und eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (Ausnahme: „Kleinunternehmer“ iSd UStG).
- 1.2. Eine Kopie der Gewerbeberechtigung und die Mitteilung des für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamts, aus welchem die Umsatzsteueridentifikationsnummer hervorgeht, sind als Anlagen ./1 und ./2 diesem Werkvertrag angeschlossen.
- 1.3. Der Auftragnehmer verfügt weiters über eine bei einem inländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossene Haftpflichtversicherung, die seine nach diesem Werkvertrag erbrachten Dienstleistungen abdeckt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten und für eine ausreichende Deckungssumme pro Schadensfall Sorge zu tragen. Eine Kopie der Versicherungspolize ist diesem Werkvertrag als Anlage ./3 angeschlossen. Über Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit den Nachweis für den aufrechten Versicherungsschutz zu erbringen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Winterbetreuung, Kontrolle und Reinigung von Verkehrsflächen gemäß angeschlossener Objekt- und Routenliste. Die Objekt- und Routenliste ist als Anlage ./4 diesem Werkvertrag angeschlossen. Dem Auftragnehmer wird die Pflicht zur Schneeräumung sowie zur Streuung bei Glatteis zur Gänze übertragen.

Mangels Beschreibung in der Objekt- und Routenliste übernimmt der Auftragnehmer lediglich die Betreuung gemäß diesem Vertrag für die Liegenschaft
in . Vertragsvereinbarungen betreffend die Objekt- und Routenliste betreffen sodann ausschließlich diese Liegenschaft.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Auftragnehmer lediglich die Betreuung der im Ortsgebiet gelegenen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege, die in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Metern von der Grundstücksgrenze gelegen sind; einschließlich dazugehöriger Stiegenanlagen.

Die Betreuung von nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ist schriftlich durch Aufnahme in der Objekt- und Routenliste (Anlage ./4) zu vereinbaren. Das Ausmaß der Betreuung ist dort zu vereinbaren.

- 2.2. Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, worunter insb. die Verpflichtungen nach § 1319a ABGB, § 93 Straßenverkehrsordnung (jedoch insb. mit Ausnahme von Abs 2), Winterdienstverordnung 2003 sowie das Wiener Reinhaltegesetz zu berücksichtigen sind, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart wird.

Erfolgt eine Betreuung von Flächen außerhalb Wiens, hat sich der Auftragnehmer über die geltende Rechtslage eigenständig zu informieren und hat diese einzuhalten (ortspolizeiliche Verordnungen iSd §§ 93 Abs 4 und 94d Z 18 StVO).

- 2.3. Auf der Objekt- und Routenliste (Anlage ./4) ist anzugeben, ob die Betreuung händisch oder maschinell („h“ oder „m“) zu erfolgen hat. Wenn nichts anders vereinbart ist, ist die maschinelle Betreuung vorgesehen.
- 2.4. Gehsteige und Gehwege werden grundsätzlich in ihrer gesamten Breite betreut. Sollte ein Gehsteig oder Gehweg fehlen, wird ein Streifen in einer Breite von 1 m betreut.
- 2.5. Die Betreuung umfasst auch die Streuung und das Einkehren des Streugutes. Die Einkehrung des Streugutes erfolgt einmalig am Ende der Saison und erfolgt nur auf jenen Flächen, die auch der winterlichen Betreuung gemäß diesem Vertrag unterliegen. Angrenzende Grünflächen werden nicht vom Streusplitt gereinigt. Die bei Einkehrung unzugänglichen Flächen (bspw. durch Fahrzeuge verparkte Flächen) werden nicht gekehrt.

Schönwetterkehren iSd § 8 Wiener Winterdienstverordnung – oder anderer sinngleicher ortspolizeilicher Verordnungen außerhalb Wiens – bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

Der Auftragnehmer übernimmt die Schönwetterkehrung iSd § 8 Wiener Winterdienstverordnung (bei Zutreffen ankreuzen).

- 2.6. Schneeräumung bedeutet das Zusammenschieben von Schnee. Der Abtransport von Schnee ist schriftlich zu vereinbaren.

2.7. Nicht Vertragsgegenstand ist die Dach- und Tauwetterkontrolle. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus nicht zur Dachlawinensicherung und -entfernung verpflichtet oder berechtigt. Eine Dach- und Tauwetterkontrolle durch den Auftragnehmer kann vereinbart werden und bedarf diesfalls der Schriftlichkeit.

Der Auftragnehmer übernimmt die Dach- und Tauwetterkontrolle (bei Zutreffen ankreuzen).

3. Werklohn

3.1. Der Werklohn wird als Pauschalbetrag für die Saisonbetreuung geleistet und beträgt EUR (netto). Die Höhe des Werklohns ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig.

3.2. Der Werklohn ist binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Rechnungsdatum ist – mangels anderslautender schriftlicher Vertragsdauer – der 01. November für die gesamte Vertragslaufzeit.

3.3. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

3.4. Verzugszinsen iHv. 10 % pa. sind vereinbart.

4. Vertragsdauer und -beendigung

4.1. Die Wintersaison erstreckt sich vom 01. November des laufenden bis zum 30. April des folgenden Jahres. Die Wintersaison ist zugleich der Leistungszeitraum.

Ein abweichender Zeitraum ist schriftlich zu vereinbaren und wird einvernehmlich festgelegt wie folgt:

4.2. Vertragsbeginn, wenn nichts anders vereinbart ist, ist 14 Tage nach Einlangen des schriftlichen Auftrages des Auftraggebers unter der Voraussetzung einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.

4.3. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht bei Vorliegen wichtiger Gründe und hat schriftlich zu erfolgen.

4.4. Der Vertrag verlängert sich von selbst für die jeweils folgende Wintersaison, wenn er nicht bis zum 01. August schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Im Falle der Vertragsverlängerung erfolgt eine Indexanpassung (VPI) des Werklohns. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber hat geeignete Flächen zur Schneeräumung bereitzuhalten, sodass die Schneeräumung technisch ausschließlich mithilfe maschineller Betriebsmittel erfolgen kann. Die Lagerung von Schnee auf nicht versiegelten Flächen ist nicht zulässig.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat – sollten keine definierten Lagerplätze für die Schneeräumung vorhanden sein – Lagerplätze für die Schneeräumung nach den örtlichen Gegebenheiten zu wählen. Ein nachträgliches Verlagern ist nicht vereinbart. Das ausreichende Vorhandensein von Lagerplätzen für die Schneeräumung geht zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.3. Die Lagerung des Schnees kann zur Beeinträchtigung der sonstigen Verkehrsflächen des Auftraggebers führen.
- 5.4. Der Auftraggeber hat die zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlichen Schlüssel dem Auftragnehmer zu übergeben, andernfalls der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht befreit wird.

6. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 6.1. Wenn Flächenbereiche gemäß der Objekt- und Routenliste (Anlage ./4) aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind oder aus Gründen höherer Gewalt nicht maschinell betreut werden können, und keine händische Betreuung vereinbart wurde, entfällt die Räumungsverpflichtung des Auftragnehmers.
- 6.2. Gemäß der Wiener Winterdienstverordnung sind Auftau- und Streumittel gezielt und sparsam zu verwenden. Der Auftraggeber nimmt dies zur Kenntnis. Eine vorbeugende Verwendung von Auftau- und abstumpfenden Streumitteln ist nicht zulässig und wird nicht vereinbart.

Im Falle der Betreuung von Flächen außerhalb Wiens sind die jeweils geltenden ortspolizeilichen Verordnungen hinsichtlich des Einsatzes von Auftau- und Streumitteln zu beachten.

- 6.3. Die Leistungserbringung des Auftragnehmers erfolgt durch diesen und orientiert sich an der Bedarfssituation und der Wetterlage. Eine Weitergabe der Leistungsverpflichtung ist jedoch zulässig.

- 6.4. Die Leistungserbringung erfolgt bei nächtlichem Schneefall oder Glatteis bereits während den Nachtstunden (ab ca. 03:00 Uhr) und wird bei anhaltendem Schneefall oder Glatteis im Zuge weiterer Einsätze bei Bedarf fortgesetzt. Ein Anspruch auf bestimmte Zeiten der Leistungserbringung des Auftragnehmers seitens des Auftraggebers besteht nicht. Eine hiervon abweichende Bestimmung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Einsetzen von Niederschlägen tagsüber erfolgt der Einsatzbeginn mit Liegenbleiben des Schnees oder Auftreten von Glatteis, sobald eine Betreuung notwendig bzw. technisch möglich ist. Die Betreuung der Liegenschaft erfolgt dann innerhalb von maximal 3-4 Stunden. Hinzuzuzählen sind Zeiten der technischen Auf- und Ausrüstung des Fahrzeuges, der Anfahrt und Verzögerungen aufgrund der aktuellen Verkehrssituation.

Der Betreuungszeitraum erstreckt sich von 06:00 bis 22:00 Uhr.

- 6.5. Für unvorhergesehene Eisbildung und Schneelage (bspw. defekte oder gefrorene Dachrinne, Dachlawinen etc.) ist der Auftragnehmer sowohl von der Haftung als auch der Leistungserbringung befreit. Dies betrifft ebenso regionale Niederschläge („Industrieschnee“).

7. Haftung

- 7.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für die Verkehrsflächenreinigung gemäß dem abgeschlossenen Vertrag. Keine Haftung wird übernommen für Schäden aufgrund höherer Gewalt, für solche die aus der Sphäre des Auftraggebers herrühren, für Schäden, die auf bereits geräumten Flächen, die nachträglich ordnungswidrig verunreinigt oder behandelt werden, auftreten (bspw. spielende Kinder, [ein- und aus-]parkende Autos, fremde Schneeräumung, Straßenräumung, Schmelzwässer etc.).
- 7.2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Dritten und Behörden für die von ihm übernommenen Verpflichtungen, welche auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer zurückzuführen sind.
- 7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Umstände, aus denen der Auftragnehmer haftbar werden könnte (zB. Körperverletzungen und Beschädigungen), welche mit der Betreuung im Zusammenhang stehen, dem Auftragnehmer nach Bekanntwerden unverzüglich zu melden und bei der Feststellung des Sachverhalts dem Auftragnehmer jede zumutbare Hilfe zu leisten.
- 7.4. Im Falle des Zahlungsverzugs besteht keine Haftung des Auftragnehmers.

8. Allgemeines

- 8.1. Im Falle der Veräußerung oder Übertragung des zu betreuenden Grundstücks verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 8.2. Auf diesen Werkvertrag sowie das zwischen den Vertragsparteien bestehende Rechtsverhältnis kommt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, zur Anwendung.
- 8.3. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem oder im Zusammenhang mit dem Werkvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das jeweils zuständige Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet, vereinbart.
- 8.4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesem Werkvertrag unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Werkvertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Intentionen der Vertragsparteien am nächsten kommen.
- 8.5. Neben diesem Vertrag bestehen sohin keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden oder -vereinbarungen. Allfällige Änderungen des Werkvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit durch eine von beiden Vertragsparteien unterfertigte Urkunde. Dies gilt auch für das Abgehen des Schriftlichkeitserfordernisses.
- 8.6. Dieser Werkvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer je eine Vertragsausfertigung zusteht.

9. Anlagen

9.1. Die diesem Werkvertrag als Anlagen ./1 bis ./4 angeschlossenen Urkunden bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Werkvertrages.

Anlage ./1 - Kopie der Gewerbeberechtigung

Anlage ./2 - Nachweis Umsatzsteueridentifikationsnummer

Anlage ./3 - Versicherungspolizze

Anlage ./4 - Objekt- und Routenliste

, am

, am

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)